

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. November 2017  
Nr. 2017/1932

## **Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Polizei Kanton Solothurn ANTIFA-Kundgebung vom Freitag, 20. Oktober 2017 in Solothurn**

---

### **1. Ausgangslage**

Auf Freitag, dem 20. Oktober 2017, wurde zu einer Antifaschistischen Demonstration in Solothurn aufgerufen. Die Stadtpolizei Solothurn und die Polizei Kanton Solothurn (Kapo) hatten seit Dienstag, dem 17. Oktober 2017 Kenntnis vom Aufruf. Am Donnerstag, den 19.10.2017 wurden in den durch die linksextreme Szene genutzten Onlinemedien (Basel, Bern und Zürich) dazu aufgerufen, an die Antifa-Kundgebung nach Solothurn zu gehen.

Die Lagebeurteilung durch die Kapo (Aufrufe in den Onlinemedien) zeigte auf, dass die eigenen Kräfte nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich der ANTIFA-Kundgebung zu gewährleisten, weshalb das Departement des Innern am 19. Oktober 2017 ein Unterstützungsbegehren an die Kantone Basel-Stadt, Bern und Aargau stellte.

### **2. Erwägungen**

Die vorhandenen Informationen liessen auf einen Zuzug von ausserkantonalen Kundgebungsteilnehmenden schliessen. Gestützt auf die Lagebeurteilung musste mit einer grösseren antifaschistischen Demonstration und einer hohen Gewaltbereitschaft gerechnet werden. Um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während dieses Einsatzes und die entsprechende Flexibilität gewährleisten zu können, war ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig.

Auftrag der Kapo ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Die Kapo ist bei unfriedlichen Anlässen zuständig, sie leitet den Einsatz (Ziffer 5.5 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn; BGS 511.155.1). Die Korps der Kantons- und Stadtpolizei Solothurn hatten sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erheblich mehr Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kapo, welche daher für die Umsetzung ihres Auftrages auf Unterstützung angewiesen war. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist eine Hilfeleistung zugunsten eines Kantons möglich.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen des Departement des Innern vom 19. Oktober 2017 um Bereitstellung von Polizeikräften aus den Kantonen Basel-Stadt, Bern und Aargau zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich der ANTIFA-Kundgebung vom Freitag, 20. Oktober 2017 in Solothurn wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) nachträglich zugestimmt.

2

- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos, von den Polizeikorps Basel-Stadt, Bern und Aargau die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel anzufordern, wird bewilligt.
- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der drei Polizeikorps durch die Polizei Kanton Solothurn gestützt auf Art. 9 des Konkordates vergütet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn  
Amt für Finanzen